

GZ 13/01 2009/6410

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/4  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

per Email: [abteilung.54@lebensministerium.at](mailto:abteilung.54@lebensministerium.at)

Wien, am 26. November 2009

**Betrifft:      Novelle des Immissionsschutzgesetzes Luft - Begutachtung**  
**GZ UW.1.3.3/0086-V/4/2009**

Ref.: Mag. Georg BRANDSTETTER

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rechtsanwaltskammer Wien dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes samt Materialien und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Stellungnahme:**

Abgesehen von der Umsetzungspflicht der gegenständlichen EU-Richtlinie sind Maßnahmen zur Bewahrung bzw. Verbesserung der Luftqualität und damit der Umwelt zu begrüßen. Allerdings sind manche der vorgesehenen Maßnahmen zu unbestimmt bzw. überzogen:

Der Rechtsanwaltskammer Wien erscheinen insbesondere die Kundmachungsvorschriften des § 14 Abs 4 problematisch. Abgelehnt wird insbesondere, dass die flächenhaften Verbote bzw. Anordnungen, die für das gesamte Ortsgebiet oder Teile davon gelten, nur zwingend im Internet auf der Homepage des Landes kundzumachen sind. Eine Veröffentlichung im Landesgesetzblatt wird fakultativ freigestellt.

Es ist fraglich, ob eine derartige Kundmachungsform den Erfordernissen der Art 89 bzw. 139 B-VG entspricht. Die vorgesehene Kundmachung ist auch im Lichte des Erfordernisses der „ortsüblichen Kundmachung“ ungeeignet. Das gleiche gilt für Anordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die das gesamte Bundesgebiet betreffen.

Sowohl Kundmachungen, die das gesamte Ortsgebiet oder Teile davon sowie das gesamte Bundesgebiet betreffen, sind im Bundes- bzw. Landesgesetzblatt kundzumachen. Eine darüber hinausgehende Kundmachung auf geeigneten Internetseiten erscheint als Serviceleistung sinnvoll. Eine verbindliche Kundmachung auf Internetseiten des jeweiligen Landes bzw. des zuständigen Ministeriums ist aber keinesfalls geeignet, die hier gegenständlichen Anordnungen verfassungskonform kundzumachen. Das gilt insbesondere auch im Lichte der hohen Strafdrohungen des § 30.

Die herangezogene Begründung, dass flächenhafte Verkehrsbeschränkungen nur mit extrem hohem Aufwand durch Verkehrszeichen gemäß StVO kundgemacht werden können, ist zwar praktisch nachvollziehbar, rechtfertigt aber die mit den vorgeschlagenen Kundmachungsarten verbundenen Einschränkungen der Rechtssicherheit nicht.

ad § 27:

Es besteht kein Zweifel, dass Regelungen betreffend die Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen bundesweit einheitlich geregelt werden sollen. Das bisherige Scheitern einer Art 15a B-VG Vereinbarung zur Harmonisierung dieser Vorschriften als Rechtfertigung für den Entfall dieser Bestimmung vorzusehen, ist aber keinesfalls ausreichend. Es ist nicht einzusehen, warum Emissionen von Heizungsanlagen länderweise verschieden geregelt sein sollten. Unterschiedliche Regelungen führen zu einer Einschränkung des Wettbewerbes am Heizungsmarkt, was wiederum zu einer Verteuerung der Heizungsanlagen für den jeweiligen Nutzer und weniger Innovation führt. Die Rechtsanwaltskammer Wien spricht sich daher in Kenntnis der rechtlichen Zuständigkeit für eine bundesweite einheitliche Regelung zumindest aber eine Vereinheitlichung in Form einer Art 15a Vereinbarung aus.

ad § 30 Abs 1 Z5:

Die Einführung von Organstrafverfügungen wird begrüßt, die Höhe erscheint, wie auch die Strafandrohungen des § 30 ganz allgemein, insbesondere aber von § 30 Abs 1 Z 4, zu hoch.

ad § 31a:

Die neu vorgesehene Amtsbeschwerde des Landeshauptmannes ist aus verwaltungsökonomischen Zwecken zu streichen. Die Neueinführung einer Amtsbeschwerde kontakariert die auf Bundes- und Landesebene laufenden Bestrebungen zur Ver-

waltungsreform, insbesondere auch die Bestrebungen des Verwaltungsreformgesetz 2001, mit dem zahlreiche Amtsbeschwerden gestrichen wurden. Eine sachliche Rechtfertigung für die neu vorgesehene Amtsbeschwerde ist weder dem Gesetzestext, noch den Materialien zu entnehmen und wird daher abgelehnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien

Dr. Michael AUER